

## **KOSTENBEITRAGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT GRÜNBERG**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am 14.12.2023 nachstehende Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg beschlossen:

### **§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt**

- (1) Für die Betreuung von in den Kindertagesstätten der Stadt Grünberg aufgenommenen Kindern haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungs-entgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum 15. des Monats fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).  
Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig.  
Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Kindertagesstätte und das Verpflegungsentgelt für die in der Kindertagesstätte angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.
- (6) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden wird für die Betreuungsstunden erhoben, die über die angemeldete Betreuung hinaus zusätzlich in Anspruch genommen werden.
- (7) Der Kostenbeitrag für die verspätete Abholung wird für Abholungen außerhalb der gewählten Betreuungszeit erhoben, die nicht mit der Leitung der Kindertagesstätte vereinbart und durch Zukaufstunden abgegolten sind.

## § 2 Kostenbeitrag

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

		<u>Kostenbeitrag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	210 €	230 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	231 €	253 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	252 € 42 € pro Std.	276 € 46 € pro Std.
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	294 €	322 €
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,8 Std.		359 € neu
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	378 €	414 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	311 €	340 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	6,8 Std.		313 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	7,4 Std.		340 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	336 €	368 €
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	315 €	345 €
2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	8,4 Std.		386 € neu

- (2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt aufgrund des höheren Betreuungsaufwandes für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

		<u>Kostenbeitrag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	231 €	254 €

07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	254 €	279 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	277 €	305 €
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	323 €	355 €
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,8 Std.		396 € neu
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	416 €	458 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	342 €	376 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	6,8 Std.		345 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	7,4 Std.		376 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	370 €	407 €
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	347 €	382 €
2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	8,4 Std.		427 € neu

- (3) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt aufgrund des deutlich höheren Betreuungsaufwandes für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr:

		<u>Kostenbeitrag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	253 €	278 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	278 €	306 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	304 €	334 €
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	354 €	389 €
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,8 Std.		434 € neu
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	455 €	501 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	374 €	411 €

3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	6,8 Std.		378 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	7,4 Std.		411 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	405 €	446 €
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	380 €	418 €
2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07.00 Uhr – 14:00 Uhr	8,4 Std.		467 € neu

- (4) Die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote richtet sich nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung.
- (5) Für Zukaufstunden (nicht dauerhafte Verlängerung der Betreuungszeit) ist ein Stundensatz in Höhe von **8,00 €** je nach in Anspruch genommener zusätzlicher Betreuungsstunde zu zahlen.  
Der Stundenzukauf ist nur bis zur maximalen Betreuungszeit der jeweiligen Einrichtung möglich. Sind die Gruppen bereits ausgelastet, ist der Zukauf von Stunden nicht mehr möglich. Im Rahmen der Inanspruchnahme von Zukaufstunden sind entstehende Verpflegungskosten zusätzlich zu der Gebühr für die Zukaufstunden zu entrichten.

### § 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Grünberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn) also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
  2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (2) Der zu zahlende monatliche Kostenbeitrag nach Kostenbefreiung gemäß Abs. 1 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ergibt sich aus untenstehender Tabelle:

		<u>Kostenbeitrag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	0 €	0 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	0 €	0 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	0 €	0 €
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	42 €	46 €
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,8 Std.		83 € neu
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	126 €	138 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	59 €	64 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	6,8 Std.		37 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	7,4 Std.		64 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	84 €	92 €
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	63 €	69 €
2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	8,4 Std.		110 € neu

### **§ 3a Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit**

Die Kinder sind grundsätzlich pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Wenn ein Kind mehrmalig nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird – siehe § 6 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg) entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag für jeweils weitere 15 Minuten in Höhe von **20 €**.

### **§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge**

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte

der Stadt Grünberg betreut, werden für das 2. betreute Kind 70 %, für das 3. betreute Kind 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

### **§ 5 Verpflegungsentgelt**

Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme der Kinder am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Der Magistrat ist berechtigt, das Verpflegungsentgelt durch mögliche Kostenveränderungen neu zu ermitteln und festzusetzen.

### **§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren, wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Personalausfall, Fortbildung, Pandemiebedingter Einschränkungen, Streik, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, höherer Gewalt) weiterzuzahlen. Sollte die Einrichtung aufgrund äußerer Einwirkungen vorübergehend länger als eine Kalenderwoche geschlossen sein, werden der anteilige Kostenbeitrag und das anteilige Verpflegungsentgelt entsprechend zurückerstattet.
- (4) Für jede Kindertagesstätte besteht ein Notfallplan. Beim Eintreten der dort genannten Umstände, wie z. B. Personalausfällen, kommt der jeweilige Notfallplan zur Anwendung. Nur wenn in diesem auch Anpassungen der Kostenbeiträge (z.B. wegen Kürzung der Betreuungszeit) vorgesehen sind, kommen auch diese zur Anwendung.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine

Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.

- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Kostenbeitragspflichtigen nach § 1.
- (8) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätte für Kinder von den Betroffenen erhoben über
  - 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  - 2. Geburtsdatum des Kindes
  - 3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
  - 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Grünberg besuchen.
  - 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Grünberg soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die unter <https://dsgvo-gesetz.de> und <https://dsgvo-gesetz.de/hdsig> einsehbar sind.

Weitere Datenschutzinformationen der Stadt, die auch für die Kindertagesstätten gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt Grünberg in den FAQ von webKITA. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.  
Gleichzeitig wird hiermit die Gebührensatzung vom 16. Dezember 2022 gem. § 3 Abs. 2 Hess.KAG ausdrücklich ersetzt.

Grünberg, den 15. Dezember 2023

**DER MAGISTRAT  
DER STADT GRÜNBERG**

(Siegel)

Marcel Schlosser  
Bürgermeister